

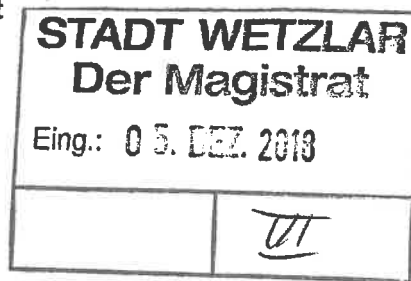
Dezernat III

05. DEZ. 2018

US112

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Magistrat der
Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar



Aktenzeichen IV 24 - 34 e 53.20.23

Bearbeiter/in Frau Eisner
Durchwahl (06 11) 353 1532
Fax (06 11) 353 1697
E-Mail Sandra.Eisner@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 26. November 2018

1) - 20 -

2) Stimmzettel

US112

Betr.: Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2009 bis 2015

Bezug: Antrag vom 21. November 2016

Zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge aus den Jahren 2009 bis 2015 bewillige ich der Stadt Wetzlar im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock (Kap. 17 24 613 01) in Höhe von insgesamt

5.140.950,-- EURO.

Die Zuweisung wird im verkürzten Zahlungsweg in einer Summe an das Sondervermögen HESSENKASSE gezahlt. Dieser Erlass ist vollständig der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben (§ 50 Abs. 3 HGO).

Begründung:

Mit Bericht vom 21. November 2016 hat der Magistrat der Stadt Wetzlar die Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2009 und 2015 beantragt.

Die zuweisungsfähigen unvermeidbaren Rechnungsfehlbeträge werden wie folgt festgesetzt:

Rechnungsjahr 2009	10.747.200 €
Rechnungsjahr 2010	3.408.900 €
<u>Rechnungsjahr 2011</u>	<u>1.272.000 €</u>
Summe	15.428.100 €
<u>Abzgl. Überschuss 2016</u>	<u>5.146.200 €</u>
Verbleibender Fehlbetrag	10.281.900 €

In den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 übersteigen die Aussonderungen den Finanzmittelfehlbetrag, sodass kein unvermeidbarer Fehlbetrag verbleibt.

Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock kommen grundsätzlich nur in Betracht, soweit unvermeidbare Rechnungsfehlbeträge vorliegen, die nicht anderweitig gedeckt werden können. Das am 25. April 2018 verabschiedete „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG)“ (GVBl. 2018, 59) schafft nunmehr ein Instrument, welches die Finanzmittelfehlbeträge in Form der Kassenkredite vollständig ablöst. Aus diesem Grund verbleibt grundsätzlich kein Fehlbetrag mehr, der durch eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock abgedeckt werden kann. Die HESSENKASSE ersetzt somit für die bis zum Jahr 2017 entstandenen kommunalen Defizite das bisherige System der Fehlbetragszuweisungen nach § 58 FAG. Für die Mittel aus der HESSENKASSE ist jedoch ein Eigenbeitrag zu erbringen, der insgesamt 50 % der Ablösesumme entspricht. Trotz der Möglichkeit der Vollentschuldung von Kassenkrediten über die HESSENKASSE sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes Kommunen, die bereits vor der Bekanntgabe der HESSENKASSE einen Antrag auf Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock gestellt haben, zusätzlich unterstützt werden. Dies geschieht dadurch, dass eine Unterstützungsleistung zum Eigenbeitrag für maximal fünf Jahre gewährt werden kann.

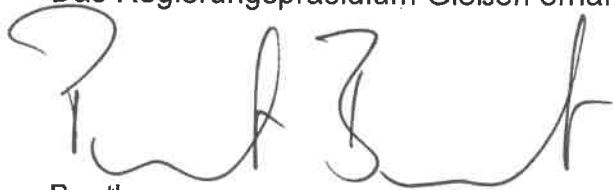
Mit dem Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. August 2018 wurde der Stadt Wetzlar eine Kassenkreditentschuldung bis zu einem Höchstbetrag von 24.000.000 € gewährt. Wäre die ausstehende Zuweisung vor der HESSENKASSE erfolgt, wäre die Ablösesumme von 24 Mio. € um 10.281.900 € ge-

ringer und der Eigenbeitrag würde sich entsprechend um 5.140.950 € reduzieren. Die Stadt Wetzlar erhält daher eine Zuweisung in Höhe von 5.140.950 € in Form einer Unterstützungsleistung zum Eigenbeitrag und wird dadurch wirtschaftlich so gestellt, als hätte sie die Zuweisung bereits vor Bekanntgabe der HESSENKASSE erhalten.

Die Zuweisung wird im verkürzten Zahlungsweg in einer Summe an das Sondervermögen HESSENKASSE gezahlt. Entsprechend beginnt die Beitragspflicht der Stadt Wetzlar erst, wenn die Zuweisung für den Eigenbeitrag aufgebraucht ist. Dies ist bei der Stadt Wetzlar rechnerisch nach 3,9 Jahren der Fall. Da der Eigenbeitrag mit Zahlungen des Landes an die Stadt verrechnet wird, werden die restlichen Beiträge seitens des Landes einbehalten und unmittelbar an das Sondervermögen abgeführt. Daher ist auch nach dem „Verbrauch“ der Zuweisung für den Eigenbeitrag durch die Stadt Wetzlar nichts weiter zu veranlassen.

Die Bewilligung verbinde ich mit der Erwartung, dass die Stadt den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO ausgleicht sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO beachtet. Ab dem Haushaltsjahr 2019 müssen die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden um eine Fremdfinanzierung zu vermeiden. Wegen der Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock ist die Erwirtschaftung des Beitrags zur HESSENKASSE für die Stadt Wetzlar erst ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich; in 2022 zudem nur anteilig.

Das Regierungspräsidium Gießen erhält eine Kopie dieses Bescheides.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Beuth', written over a horizontal line.

Beuth
Staatsminister

Anlage: Empfangsbestätigung, Rechtsbehelfsbelehrung und Rechtsbehelfsverzicht